

## 481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 22

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. (1)** Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland namens des Bundes Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) gegenüber der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Gesellschaft genannt) für den Fall zu übernehmen, daß sie aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Haftungen in Form von Garantien oder Ausfallsbürgschaften (im folgenden Garantien genannt) Zahlungen zu leisten hat. Finanzierungen von Unternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes können in Form von Krediten (Darlehen) oder durch Übernahme von Beteiligungen bestehen.

**(2)** Der Bundesminister für Finanzen darf Entschädigungsbürgschaften gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 3 Mrd. S an Kapital und 3 Mrd. S an Zinsen und Kosten und nur dann übernehmen, wenn

1. die von der Gesellschaft zu übernehmenden Garantien zur Förderung der
  - a) Finanzierung von Investitionen einschließlich des mit diesen Investitionen verbundenen Betriebsmittelbedarfes oder
  - b) Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch Beteiligungsförderung oder durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Kreditfinanzierung dienen;
2. auf Grund der Vorschau der Gesellschaft nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Kreditnehmers oder der Unternehmung, an der eine Beteiligung erworben wird, erwartet werden kann und

3. sich die Finanzierung auf inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie Unternehmungen der inländischen Fremdenverkehrs- oder Verkehrswirtschaft erstreckt.

(3) Weiters darf der Bundesminister für Finanzen Entschädigungsbürgschaften gemäß Abs. 1 nur dann übernehmen, wenn

1. die von der Gesellschaft zu übernehmende Garantie
  - a) 85 v. H. des Buchwertes des garantierten Rechtes zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten nicht übersteigt oder
  - b) den vollen Buchwert des garantierten Rechtes zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten umfaßt, falls der gewährte Kredit als Deckung für vom Kreditgeber auszugebende langfristige Teilschuldverschreibungen bestimmt oder es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften beim Kreditgeber erforderlich ist, und sich der Kreditgeber, eine andere Kreditunternehmung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Garantie die Gesellschaft nach Erfüllung der Garantieverpflichtung mit mindestens 15 v. H. des Ausfalls schadlos zu halten;
2. die Gesamtauflaufzeit der Garantie 15 Jahre nicht übersteigt;
3. die Garantie auf Schilligwährung lautet und
4. die von der Gesellschaft zu übernehmende Garantie im Einzelfall 2,5 Mill. S, hinsichtlich der inländischen Fremdenverkehrsirtschaft 1 Mill. S nicht unterschreitet. Falls es die Übernahme der Garantie zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur erfordert, können jedoch die genannten Betragsgrenzen auch unterschritten werden.

(4) Die Garantie der Gesellschaft ist auf Grund der vom Bund übernommenen Haftung der Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichzuhalten.

§ 2. (1) Die Gesellschaft hat ein Konto für eine Deckungsrücklage einzurichten. Diesem Konto ist der jährliche Überschuß der Erträge — einschließlich der Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten — über die Aufwendungen zuzuweisen.

(2) Die Gesellschaft hat Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, nicht zu bilden.

§ 3. Der Bund kann von der Gesellschaft aus seiner Haftung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 aus der von dieser gemäß § 2 zu bildenden Deckungsrücklage nicht gedeckt werden kann.

§ 4. Die Gesellschaft hat für ihre Garantieübernahme die Zahlung eines Entgeltes von mindestens 0,5 v. H. p. a., jedoch nicht mehr als 1,5 v. H. p. a. des Buchwertes des garantierten Rechtes zu vereinbaren.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Wahrung der Rechte des Bundes in der Gesellschaft einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Gesellschaft zu bestellen. Dem Beauftragten (Stellvertreter) steht das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen (ausgenommen solchen der Generalversammlung), zu welchen sie rechtzeitig einzuladen sind, teilzunehmen.

(2) Dem Beauftragten (Stellvertreter) obliegt insbesondere die Prüfung der bei der Gesellschaft eingereichten Anträge hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme der Haftung durch den Bund. Voraussetzung für die Übernahme der Haftung des Bundes ist die Zustimmung des Beauftragten (Stellvertreters) zur Übernahme der Garantie durch die Gesellschaft im Einzelfall auf Grund seiner Prüfung. Verweigert der Beauftragte (Stellvertreter) die Zustimmung, kann die Gesellschaft binnen acht Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Verweigerung der Zustimmung an, beim Bundesminister für Finanzen beantragen, die Zustimmung zu erteilen; wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt oder bestätigt der Bundesminister für Finanzen die Verweigerung, darf die Gesellschaft die Garantie nicht übernehmen. Falls der Bundesminister für Finanzen nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages der Gesellschaft eine Entscheidung trifft, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Für die vom Bundesministerium für Finanzen dem Beauftragten und seinem Stellvertreter zu leistende Vergütung (Funktionsgebühr) ist der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bund zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorzuschreiben. Die Funktions-

gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren) inländischer Kreditunternehmungen Haftungen gemäß § 1357 ABGB in dem Ausmaß zu übernehmen, als der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet wurde, für die die Gesellschaft die Garantie übernommen hat, und wenn

- a) die Laufzeit der Anleihe, des Darlehens und des sonstigen Kredites 20 Jahre nicht übersteigt;
- b) die prozentuelle Gesamtbelaufung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und BGBl. Nr. 494/1974) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \text{Mittlere Laufzeit})} \text{ in Hundertsätzen}$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- c) die prozentuelle Gesamtbelaufung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. b nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(2) Eine Kreditoperation gemäß Abs. 1 darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Mill. S nicht übersteigen. Für die Beurteilung der Gesamtbelaufung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelaufung nach der Formel laut Abs. 1 lit. b zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelaufung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Umfang der gemäß Abs. 1 garantierten Verpflichtungen an Kapital und Zinsen einer Kreditunternehmung darf nicht höher sein als

## 481 der Beilagen

3

der Gesamtbetrag der von der Gesellschaft garantierten Rechte der betreffenden Kreditunternehmung.

§ 7. (1) Für die Übernahme der Haftung des Bundes gemäß §§ 1 und 6 ist kein Entgelt zu erheben.

(2) Durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßte Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(3) Grundbürgerliche Eingaben und grundbürgerliche Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung der von der Gesellschaft garantierten Finanzierungen sind von Gerichtsgebühren befreit.

(4) Die Gesellschaft ist, soweit sie im Rahmen dieses Bundesgesetzes tätig ist, von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrsteuern befreit.

§ 8. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der Gesellschaft aus Bundesmitteln Zuschüsse bis zum Betrage der Verluste der Geschäftsjahre 1977 bis 1982, höchstens jedoch 4 Mill. S im einzelnen Jahr, zu gewähren. Dies hat zur Voraussetzung, daß sich die Gesellschaft verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über die Höhe der aufgelaufenen Verluste und die Verwendung der Zuschüsse jederzeit die verlangten Aufklärungen, insbesondere auch im Wege der Einsicht in die Bücher zu erteilen.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1977 erlischt die dem Bundesminister für Finanzen in den §§ 1, 3 und 6 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1969 betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 54/1971 und 461/1971, eingeräumte Ermächtigung zur Übernahme von Nachbürgschaften für Ausfallsbürgschaften der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Übernahme von Garantien namens des Bundes. Die Rechtsgültigkeit der bis zum 30. Juni 1977 übernommen Nachbürgschaften und Garantien bleibt hiervon unberührt.

(3) Mit 1. Juli 1977 wird der Firmenname der „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ auf „Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ geändert. Die noch offenen verbürgten Kredite sind auf den Haftungsrahmen gemäß § 1 Abs. 2 nicht anzurechnen.

(4) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingegangenen und noch unerledigten Anträge auf Übernahme der Ausfallsbürgschaft sind als Anträge auf Garantieübernahme durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu behandeln.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 56, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen (in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 54/1971 und BGBl. Nr. 461/1971), ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Nachbürgschafte n gegenüber Kredit- und Versicherungsunternehmungen für Ausfallsbürgschaften der „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ zu übernehmen, die diese Gesellschaft für von diesen Kreditgebern gewährte Darlehen und Kredite übernimmt. Der Haftungsrahmen ist mit 2 000 Mill. S für Kredite an inländische private oder verstaatlichte industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen bzw. an Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft und mit 500 Mill. S für Kredite an Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft begrenzt. Nach diesem Bundesgesetz können nur Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen gefördert werden, die eine Steigerung der Ertragskraft der betreffenden Unternehmung erwarten lassen.

Die EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H. hatte unmittelbar nach dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Bis zum 31. Dezember 1976 wurden insgesamt 151 Projekte mit einem Präliminare in Höhe von 4 743 Mill. S gefördert. Hieron wurde eine Kreditsumme von 2 161 Mill. S vom Bund verbürgt. Von den geförderten Projekten entfallen 116 auf industriell-gewerbliche Produktions- und Forschungsunternehmungen und 35 auf die Fremdenverkehrswirtschaft. In regionaler Hinsicht entfallen auf das Burgenland 9 Projekte, auf Kärnten 13, Niederösterreich 24, Oberösterreich 30, Salzburg 12, Steiermark 18, Tirol 19, Vorarlberg 4 und Wien 19 sowie auf das Ausland 3 Projekte.

An der Finanzierung der Projekte waren alle Sektoren der Kreditwirtschaft, die Versicherungsunternehmungen und der ERP-Fonds über die Treuhandbanken beteiligt.

Die beabsichtigte Reform des „EE-Fonds“ soll seine kontinuierliche Weiterentwicklung zur Erfüllung zukünftiger Aufgaben ermöglichen. Die öffentliche Förderung dieses Haftungsinstrumentariums soll die industrielle und gewerbliche Reorganisation erleichtern und auch temporär die Aufbringung von Risikokapital zur Durchführung wirtschaftlich und technisch wünschenswerter Investitionsprojekte fördern.

Im Hinblick auf die — auch von allen Interessenvertretungen — als erforderlich angesehene Ausdehnung der Förderungsmaßnahmen auf Beteiligungsfinanzierungen über die derzeit nach den Bestimmungen des EE-Fonds-Gesetzes gegebenen Möglichkeiten der Kreditfinanzierung hinaus ist die generelle Erweiterung des Förderungsinstruments um Garantieübernahmen zweckmäßig. Auf Grund des erweiterten Förderungsbereiches und des geänderten Bürgschaftssystems ist die Umbenennung der bisherigen „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft m. b. H.“ in „Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H.“ sinnvoll. Das neue Gesetz soll den Kurztitel „Garantiegesetz 1977“ tragen.

Der Haftungsrahmen des Bundes für die EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H., die in ihrer bisherigen Tätigkeit ein sehr wichtiges und wertvolles Instrument zur Strukturpolitik gewesen ist, beträgt 2,5 Mrd. S. Der Haftungsrahmen der neuen Gesellschaft soll entsprechend dem weiteren Bereich der Geschäftstätigkeit mit insgesamt 6 Mrd. S festgelegt werden, wobei auf Grund des EE-Fonds-Gesetzes übernommene Haftungen auf diesen neuen Rahmen nicht angerechnet werden.

Der Tätigkeitsbereich der neuen Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. wird im Gesetzentwurf des näheren festgelegt. Bisher übernahm die „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ gegenüber den Kreditgebern Vorbürgschaften in Form von Ausfallsbürgschaften, die erst durch die Übernahme der Nachbürgschaft durch den Bund rechtswirksam wurden. Die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H.

soll nun gegenüber Kredit- bzw. Beteiligungsgebern Haftungen in Form von Garantien oder Ausfallsbürgschaften (im Gesetzentwurf laut § 1 Abs. 1 aus Textvereinfachungsgründen kurz „Garantien“ genannt) übernehmen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht einer Nachbürgschaft des Bundes bedürfen. Vielmehr ist die Garantieabgabe durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. an die Zustimmung des Bundes, die in der Regel vom Beauftragten des Bundesministers für Finanzen erteilt wird, gebunden. Die Gesellschaft kann Garantien bis zu 85% des Buchwertes des garantierten Rechtes zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen, wobei sich die Gesamtauflaufzeit der Garantie bis zu 15 Jahren erstrecken kann. Als Mindestgrenze für die Garantieübernahme sind 2,5 Mill. S — für Unternehmungen und Einrichtungen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft 1 Mill. S — festgesetzt, womit ein Anschluß an die Förderungshöhe der in den Bundesländern bestehenden Kreditgarantiegesellschaften gegeben ist.

Die Ziele, die mit der Garantieübernahme verfolgt werden, sind

- die Förderung der Finanzierung von Investitionen einschließlich des mit diesen Investitionen verbundenen Betriebsmittelbedarfes in bestehenden Unternehmungen und Neugründungen
- die Förderung der Finanzierung durch Übernahme von Beteiligungen anlässlich von Unternehmungsgründungen oder durch Kapitalzufuhr zu bestehenden Unternehmungen.

Die Finanzierung hat sich auf inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie Unternehmungen der inländischen Fremdenverkehrs- und Verkehrswirtschaft zu erstrecken.

Der Förderungszweck, der mit der Garantie erreicht werden soll, wird im Gesetzentwurf dahingehend definiert, daß auf Grund der Vorschau der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragskraft des Kreditnehmers oder der Unternehmung, an der eine Beteiligung erworben wird, erwartet werden kann. Da die Praxis gezeigt hat, daß sich auf Grund der Belastung durch das Haftungsentgelt nur solche Kreditwerber an die Gesellschaft wenden, die über bankmäßige Sicherheiten nicht in ausreichendem Ausmaß verfügen, wurde auf einen diesbezüglichen Hinweis im vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet.

Die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. soll Garantien für alle Formen der Außenfinanzierung übernehmen können, also sowohl Kreditfinanzierung als auch Beteiligungfinanzie-

rung oder Mischformen. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem „EE-Fonds“ bedeutet die Erweiterung der Mittelverwendung. Während die Haftungsübernahme durch den „EE-Fonds“ auf die Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen beschränkt ist, soll die neue Gesellschaft durch ihre Garantieübernahme sowohl die Finanzierung von Investitionen einschließlich des mit diesen Investitionen verbundenen Betriebsmittelbedarfes als auch Verbesserungen in der Finanzierungsstruktur fördern.

Die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. soll auch entsprechend dem umfassenderen Aufgabenbereich in angemessener Höhe mit Eigenmitteln ausgestattet werden, wofür im Bundesfinanzgesetz 1977, BGBl. Nr. 1, bereits Vorsorge getroffen wurde. Weiters soll aus den Ertragsüberschüssen der Gesellschaft eine Deckungsrücklage geschaffen werden, die für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus in Anspruch genommenen Garantien bestimmt ist. Die Leistung des Bundes wird erst dann zum Tragen kommen, wenn die Deckungsrücklage erschöpft ist. Mit den aus der Veranlagung des Kapitals und der Deckungsrücklage erzielten Erträgen dürften nach einer Anlaufzeit die Sach- und Personalaufwendungen der Gesellschaft gedeckt werden, so daß die Erträge aus vereinbahrten Entgelten möglichst weitgehend der Deckungsrücklage zugeführt werden können.

Mit der Zustimmung zur Garantieübernahme im Einzelfall wird der Haftungsrahmen des Bundes für die Gesellschaft ausgenutzt. Im Falle einer Inanspruchnahme der Gesellschaft aus ihrer Garantie leistet sie die Zahlungen aus der Deckungsrücklage.

Die Reform des „EE-Fonds“ geht vom Grundsatz der Subsidiarität dieser Förderungseinrichtung aus, das heißt, daß die Finanzierung von Unternehmungen auf den entsprechenden Finanzierungsmärkten die ordnungspolitische Regel sein sollte.

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 3, 4, 5, 7 und 8, des § 9 Abs. 1, 3 und 4 und des § 10, soweit sich letzterer auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz darstellen.

#### Zu § 1:

Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft, die sich aus deren Übernahme von Garantien oder Ausfallsbürgschaften (im folgenden Garantien genannt) ergeben, in Form von Entschädigungsbürgschaften

(§ 1348 ABGB) zu haften. Die bisherige Doppelgleisigkeit, die durch die Übernahme von Vorbürgschaften durch die „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ und Nachbürgschaften durch den Bund gegeben war, soll durch die Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Begünstigten (Kredit- oder Darlehensgeber bzw. Beteiligungserwerber) beendet werden. Die Haftung des Bundes für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes (§ 1 in Verbindung mit § 3).

Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen (Entschädigungsbürgschaften im Sinne des § 1348 ABGB) gegenüber der Gesellschaft nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 3 Mrd. S an Kapital und 3 Mrd. S an Zinsen und Kosten und weiters nur dann übernehmen, wenn die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Die im Abs. 2 Z. 1 vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten setzen der Gesellschaft einen wesentlich weiteren Rahmen als ihn die „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ besitzt. Bei Investitionsfinanzierungen soll die Einbeziehung der mit solchen Investitionen verbundenen Betriebsmittelausweitung in die Garantie ermöglicht werden. Weiters sollen Garantien gegenüber Beteiligungserwerbern oder Kreditgebern, die nachrangige Kredite gewähren bzw. bereits gewährte Kredite in solche umzuwandeln bereit sind, übernommen werden können.

Für Verbesserungen der Finanzierungsstruktur soll eine Garantieübernahme auch möglich sein, ohne daß mit solchen Veränderungen Investitionen verbunden sind. Im Zuge der Geschäftstätigkeit der „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ wurde nämlich die Erfahrung gemacht, daß durch die Übernahme von Haftungen für Investitionskredite allein die Strukturprobleme der zu fördernden Wirtschaftsbereiche nicht ausreichend gelöst werden können. Neben der Investitionsfinanzierung gewinnen die Probleme der finanziellen Reorganisation immer größere Bedeutung. Wenn diese nicht mit Entwicklung- und Erneuerungsinvestitionen verbunden sind, ist eine Förderung durch die „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ und den Bund derzeit nicht möglich. Ganz besonders tritt dieser Umstand zu Tage, wenn Unternehmungen, deren Kredite die „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ verbürgt hat, durch einen Konjunktureinbruch in Schwierigkeiten geraten. In solchen Fällen ist oft eine Abwicklung im Insolvenzverfahren die einzige Möglichkeit, obwohl mit oft nur geringem Mitteleinsatz eine für alle Beteiligten bessere Lösung erzielbar wäre.

Die Beurteilung der Ertragslage und -ausichten bleibt den Organen der Gesellschaft sowie dem Beauftragten des Bundesministers für Finan-

zen nach allgemein wirtschaftlichen Grundsätzen vorbehalten und erfolgt auf Grund der Vorschau der Gesellschaft (Abs. 2 Z. 2), die das Ergebnis der Prüfung des jeweiligen Projektes, das gefördert werden soll, darstellt.

Die Beschränkung der Finanzierung auf bestimmte Unternehmensgruppen ebenso wie die an den Höchstgrenzen von Landes-Bürgschafts-Institutionen (Kreditgarantiegesellschaften) orientierten Untergrenzen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des EE-Fonds-Gesetzes.

Der Begriff Buchwert des garantierten Rechtes umfaßt einerseits den aushaltenden Kapitalbetrag samt Zinsen gemäß den Aufzeichnungen des Kredit- oder Darlehensgebers und anderseits im Falle der Beteiligung den Buchwert der Beteiligung gemäß den Aufzeichnungen des Unternehmens, an welchem eine Beteiligung erworben worden ist.

Die Reduktion des garantierten Rechtes erfolgt bei Krediten und Darlehen durch Rückzahlungen, bei Beteiligungen durch einen festzulegenden Zeitplan für die Reduktion des von der Gesellschaft zu übernehmenden Risikoanteils.

Um auch jene Kreditunternehmungen einzubeziehen, deren Kredite als Deckung für auszugebende Teilschuldverschreibungen bestimmt sind (§ 7 des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen vom 21. Dezember 1927, DRGBI. I S. 492) oder die Kredite zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften (Sparkassen-Mustersatzung, Postsparkassengesetz 1969) nur gegen Bürgschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewähren dürfen, ist die Garantie der Gesellschaft der Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichzuhalten, weil der Bund gemäß Abs. 1 für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft haftet. Die Gesellschaft kann — wie bisher — unter den im Abs. 3 Z. 1 lit. b festgesetzten Voraussetzungen die Garantie für Kredite dieser Unternehmungen bis zur vollen Höhe der Kreditsumme zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen.

#### Zu § 2:

Die Gesellschaft hat eine Deckungsrücklage zu bilden, die aus den jährlichen Überschüssen der Erträge über die Aufwendungen gespeist werden soll. In die Erträge fließen unter anderem auch die Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten ein. Die Deckungsrücklage dient dann der Erfüllung der auf Grund von übernommenen Garantien entstehenden Zahlungsverpflichtungen.

Da die Zielsetzungen des § 10 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBI. Nr. 183/1955, auf die Gesellschaft nicht zutreffen sowie im Hinblick auf

## 481 der Beilagen

7

die zu bildende Deckungsrücklage soll die Gesellschaft von der Bildung von Sammelwertberichtigungen befreit werden.

## Zu § 3:

Reicht die vorhandene Deckungsrücklage zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht aus, kann die Gesellschaft die Haftung des Bundes bis zu jenem Betrag in Anspruch nehmen, der zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen unter Einbeziehung der noch vorhandenen Deckungsrücklage erforderlich ist.

## Zu § 4:

Das Garantieentgelt wird im Normalfall — wie bisher — 0,5% des garantierten Rechtes betragen, doch sieht der Gesetzentwurf eine Obergrenze von 1,5% vor. Ein höheres Entgelt wird von der Gesellschaft entsprechend den aufzustellenden Richtlinien eventuell dann festzusetzen sein, wenn das Garantierisiko sehr hoch ist.

## Zu § 5:

Zur Wahrung der Rechte des Bundes ist vom Bundesminister für Finanzen — wie bisher — ein Beauftragter und ein Stellvertreter des Beauftragten bei der Gesellschaft zu bestellen. Der Beauftragte hat insbesondere zu prüfen, ob für die bei der Gesellschaft eingereichten Anträge die Voraussetzungen für die Übernahme der Haftung durch den Bund gegeben sind. Die Übernahme einer Garantie durch die Gesellschaft ist nur mit Zustimmung des Beauftragten möglich.

Verweigert der Beauftragte die Zustimmung, kann die Gesellschaft beim Bundesminister für Finanzen beantragen, den Einspruch außer Kraft zu setzen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sieht das Gesetz vor, daß in einem solchen Falle die Verweigerung der Zustimmung innerhalb von zwei Wochen vom Bundesminister für Finanzen entweder zu bestätigen oder durch Widerruf außer Kraft zu setzen ist. Wird diese Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.

## Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmen Haftungen gemäß § 1357 ABGB unter der Voraussetzung und in dem Ausmaß zu übernehmen, als ein Betrag in Höhe des Erlöses der Kreditoperationen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet wurde, für die die Gesellschaft die Garantie übernommen hat. Somit darf die

Haftung nur bis zu einem Volumen übernommen werden, das nicht höher ist, als das Gesamtvolume der von der Gesellschaft garantierten Rechte der betreffenden Kreditunternehmung. Eine solche Kreditoperation darf jedoch im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Mill. S nicht übersteigen.

## Zu § 7:

Gemäß dieser Bestimmung soll die Gesellschaft — wie bisher — für die Übernahme der Haftung durch den Bund kein Entgelt entrichten müssen und auch von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit sein, wenn es sich um Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge handelt, die unmittelbar durch dieses Bundesgesetz veranlaßt werden.

Um ihrer Aufgabe als Förderungsinstrument des Bundes gerecht werden zu können, soll die Gesellschaft von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrsteuern befreit werden. Durch die Befreiung von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) soll eine Befreiung von der Gewerbesteuer mit ihren drei Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag, Gewerbekapital und Lohnsumme) und zusätzlich von der Bundesgewerbesteuer erreicht werden. Die Befreiung von diesen Abgaben und Steuern gilt jedoch nur für die Tätigkeit der Gesellschaft im Rahmen dieses Bundesgesetzes.

## Zu § 8:

Der neuen Gesellschaft sollen für allfällige Verluste in den ersten sechs Geschäftsjahren Zuschüsse aus Bundesmitteln bis zu vier Mill. S jährlich gewährt werden. Über die Verwendung der Zuschüsse hat die Gesellschaft dem Bundesminister für Finanzen jederzeit die verlangten Aufklärungen zu erteilen und die Einsicht in die Bücher zu gewährleisten.

## Zu § 9:

Gemäß dieser Bestimmung sollen mit 1. Juli 1977 sämtliche Rechte und Pflichten der „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ auf die „Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H.“ übergehen.

Eingänge aus Haftungsentgelten für nach dem EE-Fonds-Gesetz übernommene Haftungen sollen der Gesellschaft zufließen. Inanspruchnahmen aus Haftungen, die von der „EE-Fonds-Gesellschaft m. b. H.“ übernommen wurden, werden auch in Hinkunft entsprechend den Bestimmungen des EE-Fonds-Gesetzes abgewickelt, sodaß aus der zu bildenden Deckungsrücklage nur Zahlungen aus

Inanspruchnahmen von auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes übernommenen Garantien geleistet werden müssen.

**Zu § 10:**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz, betraut werden.

**KOSTENBERECHNUNG**

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund zunächst nur Mehrkosten

im Zusammenhang mit der vorgesehenen Kapitalerhöhung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft. Hierfür wurde im Bundesfinanzgesetz 1977, BGBl. Nr. 1, mit einem Betrag bis zu 50 Mill. S bereits Vorsorge getroffen.

Ob und inwieweit dem Bund aus einer Inanspruchnahme der Haftung und aus der Abdeckung von Verlusten (§ 8) Mehrkosten erwachsen werden, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.

Eine Personalvermehrung bei Bundesdienststellen tritt nicht ein.